



**Satzung
über die Benutzung des öffentlichen Parkplatzes „Am Bahnhof“
des Marktes Ipsheim
(Parkplatzbenutzungssatzung)**

vom 12.04.2023

Der Markt Ipsheim erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. I S. 674), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Benutzungsordnung
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Haftung
- § 6 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmaßnahmen
- § 7 Zuwiderhandlung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Ipsheim betreibt den Parkplatz „Am Bahnhof“, Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 196/17, Gemarkung Ipsheim als öffentliche Parkeinrichtung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO.
- (2) Der Parkplatz ist nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als öffentliche Verkehrsfläche (Ortsstraße) gewidmet und wird im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Der Parkplatz ist täglich durchgehend geöffnet und kann unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung von der Öffentlichkeit benutzt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann der Markt Ipsheim die Benutzung des gesamten Parkplatzes oder einzelner Parkflächen ausschließen.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Für die Benutzung der Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.



- (2) Das Parken ist nur auf den als solchen gekennzeichneten Parkflächen erlaubt, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen oder soweit nicht einzelne Parkflächen durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 genannte Parkeinrichtung dient ausschließlich dem gemeingebräuchlichen Parken von Kraftfahrzeugen und darf nur im Rahmen des Widmungs- und des Nutzungszweckes sowie nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden. Eine andere Nutzung, außer zum Parken von Kraftfahrzeugen, ist nur mit vorheriger Sondererlaubnis des Marktes Ipsheim gestattet.

Insbesondere ist untersagt:

- a) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, welche nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist;
 - b) das Abstellen von Containern oder Anhängern ohne Zugfahrzeug;
 - c) das Errichten von offenen Feuerstellen;
 - d) die Aufstellung und das Anschlagen von Werbetafel und Ähnlichem ohne Genehmigung;
 - e) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung;
 - f) das Lagern, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, Treffen und Feiern ohne Genehmigung;
 - g) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art;
- (4) Kraftfahrzeuge sind platzsparend zu parken. Das Parken entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches sowie das Querbeparken von Parkflächen und das Parken über mehrere Parkplätze hinweg sind untersagt.
 - (5) Im Übrigen haben sich die Benutzer auf dem Parkplatz so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - (6) Auf die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bestimmungen wird an den Parkplatzzufahrten in geeigneter Weise hingewiesen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 3 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse hieran nachgewiesen wird und nicht öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit und/oder stets widerruflich erteilt werden und mit Auflagen und Bedingungen, auch nachträglich, versehen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- und Obhutspflicht des Marktes Ipsheim besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt.



- (2) Der Benutzer haftet für alle durch ihn dem Markt Ipsheim schuldhaft zugefügten Schäden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer
1. den Verboten des § 3 Absatz 3 zuwider handelt,
 2. entgegen § 3 Absatz 4 sein Fahrzeug oder seinen Anhänger nicht platzsparend abstellt, quer parkt, über mehrere Abstellplätze hinweg oder außerhalb des markierten Bereiches parkt,
 3. entgegen § 3 Absatz 5 so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,


§ 7 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmaßnahmen

- (1) Der Markt Ipsheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall erlassen.
- (2) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ipsheim, 18.04.2023


Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister

